

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (37. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2019, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Fahrzeugen zum Transport von Tieren und bei der Verwendung von High Cube Containern im Vor- und Nachlaufverkehr darf eine Höhe von 4,20 m nicht überschritten werden.“

2. In § 4 Abs. 7a wird der Wert „100 km“ ersetzt durch „150 km“ und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Sattelkraftfahrzeugen mit einem kranbaren Sattelanhänger darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Fahrten innerhalb Österreichs 41 000 kg nicht überschreiten. Bei Mobilkränen darf auch bei höheren als im ersten Satz genannten Gewichten jedenfalls ein Anhänger zum Transport eines PKW gezogen werden.“

3. § 5 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit von besonderer Bedeutung sind und die im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges (§ 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 3) getrennten Prüfung unterzogen werden müssen oder die aufgrund von Rechtsakten der EU einer genehmigten Type angehören müssen, dürfen unbeschadet der Abs. 3 und 5 nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn

1. sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 einer gemäß § 35 Abs. 1 genehmigten Type, einer gemäß einem Rechtsakt der EU oder einer gemäß einer UN-Regelung, der Österreich beigetreten ist, genehmigten Type angehören oder deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 als gleichwertig anerkannt ist,
2. sie den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und
3. an ihnen das für diese Type festgesetzte Genehmigungszeichen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angebracht ist.

Das gleiche gilt für die Bereitstellung auf dem Markt und das Verwenden von Sturzhelmen für Kraftfahrer, Rückhalteeinrichtungen für Kinder sowie von Warneinrichtungen (§ 89 Abs. 2 StVO 1960).

(2) Sind Umstände gegeben, die die begründete Annahme rechtfertigen, dass auch nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Teile und Ausrüstungsgegenstände, Sturzhelme, Rückhalteeinrichtungen für Kinder oder Warneinrichtungen auf dem Markt bereitgestellt werden, so kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Prüfung gemäß § 35 Abs. 6 veranlassen. Für Teile und Ausrüstungsgegenstände, die aufgrund von Rechtsakten der EU einer genehmigten Type angehören müssen, sind die jeweils zutreffenden Unionsbestimmungen hinsichtlich der Marktüberwachung anzuwenden.“

4. § 14 samt Überschrift lautet:

„Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftwagen

§ 14. (1) Für Kraftwagen der Klassen M und N sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die auf einem Fahrgestell für Fahrzeuge der Klassen M oder N montiert sind oder auf Basis eines vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs der Klassen M oder N gebaut wurden, gelten hinsichtlich des Anbaus, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der in § 27a Abs. 2 genannten EU-Rechtsakte, für Kraftwagen der Klassen T und C gelten hinsichtlich des Anbaus, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der in § 27a Abs. 4 genannten EU-Rechtsakte.

(2) Für andere als in Abs. 1 und § 15 genannte Kraftwagen sind hinsichtlich des Anbaus, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der Anhänge XI und XII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208, ABl L 42 vom 17.2.2015, S 1, sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit durch Verordnung Ausnahmen von diesen Vorschriften bezüglich des Anbaues und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für einzeln genehmigte Fahrzeuge erlassen.

(3) Kraftwagen, deren größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z 2 festgesetzte Höchstgrenze überschreitet, müssen zusätzlich zu den aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften erforderlichen Begrenzungsleuchten auf beiden Seiten vorne mit je einer weiteren Begrenzungsleuchte und hinten auf beiden Seiten mit mindestens je zwei weiteren Schlussleuchten ausgerüstet sein; diese weiteren Begrenzungsleuchten und Schlussleuchten müssen so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sein, dass anderen Straßenbenutzern dessen größte Breite erkennbar gemacht wird; dies gilt nicht, wenn diese weiteren Begrenzungs- und Schlussleuchten bereits aufgrund der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften angebracht sein müssen. Diese weiteren Leuchten müssen Licht ausstrahlen, wenn die aufgrund des Abs. 1 bzw. Abs. 2 erforderlichen Begrenzungsleuchten bzw. Schlussleuchten Licht ausstrahlen.

(4) Die Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen müssen mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sein; dies gilt jedoch nicht für

1. die im § 99 Abs. 2 angeführten Ersatzvorrichtungen und
2. Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, die nur unter wesentlicher Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges an diesem angebracht werden können, wenn sie auf einem abnehmbaren starren Leuchtenträger angebracht sind.“

5. § 16 samt Überschrift lautet:

„Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Anhänger

§ 16. (1) Für Anhänger der Klasse O sowie Anhänger-Arbeitsmaschinen, die auf einem Fahrgestell für Fahrzeuge der Klasse O montiert sind oder auf Basis eines vollständigen oder vervollständigten Fahrzeugs der Klasse O gebaut wurden, gelten hinsichtlich des Anbaus, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der in § 27a Abs. 2 genannten EU-Rechtsakte; für Anhänger der Klassen R und S gelten hinsichtlich des Anbaus, der technischen Eigenschaften und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen die Vorschriften der in § 27a Abs. 4 genannten EU-Rechtsakte.

(2) Anhänger, deren größte Breite 80 cm nicht übersteigt und die dazu bestimmt sind, mit einspurigen Kraffrädern gezogen zu werden, müssen mit nur einer der sonst für Anhänger der Klasse R vorgeschriebenen hinteren Leuchten ausgerüstet sein; solche Anhänger müssen nicht mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgestattet sein.

(3) Nachläufer, die dazu bestimmt sind, mit Fahrzeugen der Klasse N gezogen zu werden, müssen den in Abs. 1 genannten Vorschriften für Fahrzeuge der Klasse O entsprechen. Nachläufer, die dazu bestimmt sind, mit Fahrzeugen der Klassen T oder C gezogen zu werden, müssen den in Abs. 1 genannten Vorschriften für Fahrzeuge der Klasse S entsprechen. Bei Nachläufern müssen die Begrenzungsleuchten sowie die an der Vorderseite anzubringenden Umrissleuchten und die an der Vorderseite anzubringende auffällige Markierung nicht angebracht werden. Bei Nachläufern sind seitlich gelbrote Rückstrahler und Seitenmarkierungsleuchten – gegebenenfalls am Ladegut selbst – so anzubringen, dass anderen Straßenbenutzern die Gesamtlänge des Ladeguts gut erkennbar ist.

(4) Für einzeln genehmigte Anhänger der Klassen R und S, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, gelten die folgenden Ausnahmen:

1. der Anbau von Begrenzungsleuchten ist nicht erforderlich bei Anhängern mit einer Breite von höchstens 2 000 mm,

2. der Anbau von Seitenmarkierungsleuchten ist nicht erforderlich,
3. der Anbau von Umrissleuchten ist nicht erforderlich, bei Anhängern mit einer Breite von mindestens 1 800 mm jedoch zulässig,
4. der Anbau von Rückfahrcheinwerfern ist nicht erforderlich,
5. der Anbau von Bremsleuchten ist nicht erforderlich, und
6. der Anbau von Fahrtrichtungsanzeigern ist nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Fahrtrichtungsanzeiger des Zugfahrzeuges für Lenker nachfolgender Fahrzeuge sichtbar bleiben.

Wenn die in den Z 1 bis 6 angeführten Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an diesen Anhängern angebaut sind, müssen die in Abs. 1 angeführten Vorschriften eingehalten werden.

(5) Nachläuferachsen, die dazu bestimmt sind, dass an sie ein Sattelanhänger angekuppelt wird und mit einem Fahrzeug der Klasse N gezogen zu werden, müssen den Bestimmungen für Zentralachsanhänger der Klasse O entsprechen; sind sie dazu bestimmt, mit einem Fahrzeug der Klasse T gezogen zu werden, müssen sie jedoch den Bestimmungen für Zentralachs-Anhängerfahrzeuge der Klasse R entsprechen. Die hinteren Beleuchtungseinrichtungen dieser Nachläuferachsen müssen nicht leuchten, wenn ein Sattelanhänger angekuppelt ist. Die vorderen Beleuchtungseinrichtungen dieser Nachläuferachsen müssen nicht leuchten, wenn ein Sattelanhänger angekuppelt und sichergestellt ist, dass mit den vorderen Beleuchtungseinrichtungen am Sattelanhänger die in Abs. 1 genannten Vorschriften für den Anbau und die Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Anhängewagen eingehalten werden.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 bezüglich des Anbaues und der Funktionsweise der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für einzeln genehmigte Fahrzeuge erlassen.“

6. § 17 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei Schneeräumfahrzeugen außer den aufgrund des § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen und zulässigen Scheinwerfern weitere Scheinwerfer in einer auch bei vorgebautem Schneeräumgerät zur hinreichenden Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn erforderlichen Anzahl;“

7. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Schaltung der im Abs. 1 angeführten Scheinwerfer und Leuchten gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 sinngemäß. Bei Verwendung von Anhängern für Streu- oder Schneeräumarbeiten können die im Abs. 1 lit. a und c angeführten Leuchten statt auf dem Anhänger auch auf dem Zugfahrzeug angebracht werden.“

8. § 18 und § 19 samt Überschriften entfallen.

9. In § 20 Abs. 1 lautet der einleitende Satzteil:

„(1) Außer den in den §§ 14 bis 17 angeführten Scheinwerfern, Leuchten und Rückstrahlern dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 4 an Kraftfahrzeugen und Anhängern nur angebracht werden.“

10. § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. Freizeichen, Linienzeichen, Zielschilder und dergleichen;
3. Suchscheinwerfer und Arbeitsscheinwerfer;“

11. § 20 Abs. 2 und 3 entfallen.

12. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Andere als die in den §§ 14 bis 17 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hierfür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht. Diese Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 zu erteilen, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und wenn nicht zu erwarten ist, dass andere Verkehrsteilnehmer durch diese Leuchten und Lichtfarben abgelenkt oder getäuscht werden können, wie insbesondere bei beleuchteten oder nicht beleuchteten Werbeflächen oder Leuchten, die so geschaltet sind, dass der Eindruck bewegter Bilder oder Lichter entsteht.“

13. § 20 Abs. 7 lautet:

„(7) Die in den Abs. 1, 4 und 5 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler dürfen nicht blenden; sie dürfen die Wirkung der vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nicht beeinträchtigen. Nach vorne darf, außer mit fluoreszierenden Farben bei Feuerwehrfahrzeugen oder Rettungsfahrzeugen, nie rotes Licht, nach hinten, außer bei Rückfahrscheinwerfern, rückstrahlenden Kennzeichentafeln, reflektierenden Warntafeln im Sinne des § 102 Abs. 10a und 10c, Zeichen für Platzkraftwagen (Taxi-Fahrzeuge), charakteristischen Markierungen und Grafiken (Abs. 1 Z 8) und reflektierenden Tafeln (Aufklebern) für vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, nie weißes oder gelbes Licht aus- oder rückgestrahlt werden können; dies gilt jedoch nicht für die Kenntlichmachung von Fahrzeugen des Straßenendienstes, von Fahrzeugen, deren größte Länge oder größte Breite die im § 4 Abs. 6 Z 2 und 3 festgesetzten Höchstgrenzen überschreitet, oder von über das Fahrzeug hinausragenden Ladungsteilen oder Geräten mit fluoreszierenden Farben oder rückstrahlendem Material. Leuchten mit Blinklicht sind ausschließlich bei Fahrtrichtungsanzeigern oder als Warnleuchten, Leuchten mit Drehlicht ausschließlich als Warnleuchten zulässig. Leuchten mit Drehlicht sind Leuchten, bei denen die die Richtung der Lichtaussendung bestimmenden Teile rotieren. Blaues Licht darf außer mit den im Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern und Warnleuchten nicht aus- oder rückgestrahlt werden. Wenn Bedenken bestehen, ob die Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder ihre Anbringung den Vorschriften entsprechen, hat die Behörde hierüber ein Gutachten eines gemäß § 125 bestellten Sachverständigen einzuholen.“

14. In § 24 Abs. 4 zweiter Satz entfällt der Klammerausdruck „(Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 165/2014)“.

15. § 26a Abs. 1 lit. c lautet:

„c) welche Teile und Ausrüstungsgegenstände für die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit von besonderer Bedeutung sind und im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges getrennten Prüfung unterzogen werden müssen (§ 5 Abs. 1),“

16. § 26a Abs. 2 lit. a und b entfallen.

17. § 26a Abs. 3 lautet:

„(3) An Stelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Ordnungsbestimmungen sind – sofern diese nicht gemäß Verordnungen der Union verpflichtend anzuwenden sind – die Bestimmungen der UN-Regelungen gemäß Art. 1 des Übereinkommens über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden, die von Österreich angewendet werden, soweit sie die in Abs. 1 und 2 angeführten Eigenschaften betreffen, durch Verordnung für verbindlich zu erklären, sofern nicht Rücksichten auf die besonderen Verhältnisse in Österreich entgegenstehen.“

18. § 26a Abs. 3b entfällt.

19. § 26a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Verordnungen nach Abs. 1 und 2 können den Hinweis auf Anlagen mit technischen Mess- und Prüfmethode n enthalten, welche auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zum Download zur Verfügung stehen müssen.“

20. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) An Fahrzeugen der Klasse M, N und O muss ein Fabrikschild im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 19/2011 Anhang 1 Teil A angebracht sein.“

21. § 35 samt Überschrift lautet:

„Typengenehmigung von Teilen und Ausrüstungsgegenständen, die nicht gemäß den Rechtsakten der EU oder UN-Regelungen erteilt werden

§ 35. (1) Für die Genehmigung einer Type der im § 5 angeführten Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht gemäß den Rechtsakten der EU oder UN-Regelungen erteilt werden und für die Genehmigung von Änderungen einer solchen Type gelten die Bestimmungen der §§ 28, 29, 32 und 34 sinngemäß.

(2) Bei der Genehmigung ist ein Genehmigungszeichen für die Type festzusetzen. Der jeweilige Erzeuger, bei ausländischen Erzeugern der jeweilige gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, hat dafür zu sorgen, dass das Genehmigungszeichen bei den in Abs. 1 genannten Teilen und Ausrüstungsgegenständen, auf dem Teil oder Ausrüstungsgegenstand gut sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angebracht ist. Die Verwendung eines Zeichens, durch das eine Verwechslung mit einem festgesetzten Genehmigungszeichen möglich ist, ist unzulässig.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann von einer kraftfahrrechtlichen Typgenehmigungsbehörde anderer Mitgliedstaaten erteilte Typengenehmigungen als gleichwertig anerkennen, wenn die angewendeten technischen Vorschriften zur Erteilung dieser Typengenehmigung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zumindest gleichwertig sind und die betreffenden Teile und Ausrüstungsgegenstände das von dieser Typgenehmigungsbehörde festgesetzte Genehmigungszeichen aufweisen.

(4) Durch Verordnung ist nach den Erfordernissen des Prüfungsvorganges die Anzahl von Mustern der Teile und Ausrüstungsgegenstände festzusetzen, die für die Prüfung vorzulegen sind. Die Muster sind ohne Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller besonders gekennzeichnete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.

(6) Sind Umstände gegeben, die die begründete Annahme rechtfertigen, dass im Abs.1 genannte, auf dem Markt bereitgestellte oder verwendete Teile oder Ausrüstungsgegenstände, deren Type gemäß Abs. 1 genehmigt wurde, dieser Type nicht entsprechen, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie von ihm zu bestimmende Teile oder Ausrüstungsgegenstände zu prüfen, ob diese mit der entsprechenden Type übereinstimmen. Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmten Teile oder Ausrüstungsgegenstände sind diesem vom Erzeuger, dessen Bevollmächtigten (§ 29 Abs. 2) oder dem Wirtschaftsakteur, der diese auf dem Markt bereitstellt, zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich von Beschädigungen, die bei Vornahme der Prüfung unvermeidlich sind, und einer sich daraus ergebenden allfälligen Wertminderung besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Erzeuger, dessen Bevollmächtigter (§ 29 Abs. 2) oder der Wirtschaftsakteur haben außerdem auf Verlangen der Behörde die erforderlichen Prüfberichte, Gutachten oder sonstigen für die Prüfung erforderlichen Nachweise und Unterlagen auf eigene Kosten vorzulegen.“

22. Nach § 35 wird folgender § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Genehmigung von Teilen und Ausrüstungsgegenständen gemäß UN-Regelungen

§ 35a. (1) Zuständig für die Erteilung einer Typgenehmigung gemäß einer UN-Regelung, der Österreich beigetreten ist, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Für die Erteilung und Änderung der Typgenehmigung nach einer UN-Regelung gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen der Vereinten Nationen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen der Vereinten Nationen erteilt wurden, ABl. L 274 vom 11.10.2016, S 4 („Geändertes Übereinkommen von 1958“) sowie die in der jeweils zutreffenden UN-Regelung geltenden Vorschriften. Für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion gelten – sofern aufgrund des anzuwendenden EU-Rechts keine strengeren Bestimmungen anzuwenden sind – die Vorschriften des geänderten Übereinkommens von 1958 und der jeweils zutreffenden UN-Regelung.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann vor der Entscheidung über die Genehmigung ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 124 bestellter Sachverständigen darüber einholen, ob die Type den Anforderungen der jeweils zutreffenden UN-Regelung entspricht.

(3) Hersteller ohne Sitz im Bundesgebiet müssen einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in Österreich benennen. Sofern zwischen dem Hersteller und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Anträge und sonstige für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderliche Dokumente vom Hersteller über diesen Bevollmächtigten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Dieser Bevollmächtigte ist der Bevollmächtigte des Herstellers im Sinne des Verzeichnisses 3 des geänderten Übereinkommens von 1958. Darüber hinaus ist dieser Bevollmächtigte der Zustellungsbevollmächtigte des Herstellers im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982. Abweichend von den §§ 76 bis 79 AVG 1991 hat dieser Bevollmächtigte alle mit der Erteilung, Erweiterung und gegebenenfalls dem Ent-

zug der UN-Genehmigung erwachsenden Barauslagen, Kosten, Kommissionsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu tragen und er ist anstelle des Herstellers Gebührenschuldner im Sinne des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957. Dieser Bevollmächtigte hat allfällig gemäß § 134 gegen den Hersteller verhängte Geldstrafen zu bezahlen.

(4) Technische Dienste ohne Sitz im Bundesgebiet, die von Österreich im Sinne des geänderten Abkommens von 1958 benannt werden, müssen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Benennung einen einzigen Bevollmächtigten mit Sitz in Österreich benennen. Sofern zwischen dem technischen Dienst und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Anträge und sonstige für die Durchführung des Verfahrens zur Benennung und Notifizierung erforderliche Dokumente vom technischen Dienst über diesen Bevollmächtigten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Dieser Bevollmächtigte ist der Zustellungsbevollmächtigte des technischen Dienstes im Sinne des § 9 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982. Abweichend von den §§ 76 bis 79 AVG 1991 hat dieser Bevollmächtigte alle mit der Erteilung, Erweiterung und gegebenenfalls dem Entzug der Benennung und Notifizierung erwachsenden Barauslagen, Kosten, Kommissionsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben zu tragen und er ist anstelle des technischen Dienstes Gebührenschuldner im Sinne des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957. Dieser Bevollmächtigte hat allfällig gemäß § 134 gegen den technischen Dienst verhängte Geldstrafen zu bezahlen.

(5) Der Ausstellung des ausgefüllten Mitteilungsblatts über die Erteilung, Änderung oder die endgültige Einstellung der Produktion samt seinen erforderlichen Anlagen gemäß der jeweils zutreffenden UN-Regelung samt seiner Anlagen durch die Genehmigungsbehörde kommt die Wirkung eines Bescheides zu. Eine Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 61 AVG 1991 ist anzuschließen.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für die Benennung der Typgenehmigungsbehörde und der technischen Dienste gemäß dem geänderten Übereinkommen von 1958.“

23. § 40 Abs. 1 zweiter Satz, erster Halbsatz lautet:

„Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt und bei Fahrzeugen von Einzelunternehmern je nach Beantragung entweder der Hauptwohnsitz oder der Sitz des Unternehmens;“

24. In § 40 Abs. 1 lit. a wird der Beistrich nach dem Wort „Finanzverwaltung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wortfolge „oder der Post“ entfällt.

25. § 40 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) bei Fahrzeugen, die zur Verwendung für Dienststellen des Landes Niederösterreich mit dem Sitz in Wien oder für den Landesverband vom Roten Kreuz für Niederösterreich bestimmt sind, als dauernder Standort Tulln,“

26. § 45 Abs. 3 Z 1.3 lautet:

„1.3. solche gewerbsmäßig befördert, oder gewerbsmäßig Fahrzeuge auf eigener Achse überführt,“

27. § 47 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.“

28. In § 47a Abs. 2 wird das Wort „automationsunterstützen“ ersetzt durch das Wort „automationsunterstützten“

29. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Das Kennzeichen muss mit einem oder zwei Buchstaben als Bezeichnung der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, beginnen. Bei Kennzeichen für die im § 40 Abs. 1 angeführten Fahrzeuge kann die Bezeichnung der Behörde entfallen. Das Kennzeichen hat weiters, sofern es kein Deckkennzeichen gemäß Abs. 1 ist, bei Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereiche des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Strafvollzugsverwaltung oder für die Feuerwehr bestimmt sind, sowie bei Heeresfahrzeugen und bei den im § 54 Abs. 3 und Abs. 3a lit. a und b angeführten Fahrzeugen an Stelle der Bezeichnung der Behörde die Bezeichnung des sachlichen Bereiches zu

enthalten. Der Bezeichnung der Behörde, oder, wenn diese entfällt, des sachlichen Bereiches, hat das Zeichen zu folgen, unter dem das Fahrzeug bei der Behörde vorgemerkt ist.“

30. § 49 Abs. 4 siebenter Satz lautet:

„Bei den in § 40 Abs. 1 lit. a angeführten Fahrzeugen tritt an die Stelle des Landeswappens das Bundeswappen, bei den zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmten Fahrzeugen tritt anstelle des Landeswappens das Feuerwehr-Korpsabzeichen.“

31. § 57a Abs. 2 vierter Satz lautet:

„Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, sowie Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung und andere für die Ermächtigung relevante Umstände unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.“

32. § 57a Abs. 3 lautet:

„(3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen:

1. bei Kraftfahrzeugen, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Kraftfahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, Z 5 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
3. bei
 - 3.1. Kraftfahrzeugen
 - a) der Klasse L,
 - b) der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
 - 3.2. Zugmaschinen und Motorkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, aber nicht mehr als 40 km/h,
 - 3.3. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Transportkarren jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h aber nicht mehr als 40 km/h und
 - 3.4. bei Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - a) ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufweisen oder
 - b) landwirtschaftliche Anhänger sind, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf,

drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung,
4. bei historischen Fahrzeugen alle zwei Jahre,
5. bei landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h aber nicht 40 km/h überschritten werden darf, drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und danach alle zwei Jahre.

Über Antrag des Zulassungsbesitzers kann die Zulassungsbehörde einen anderen Tag als den Jahrestag der ersten Zulassung als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung festsetzen. Die Begutachtung kann – ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung – bei den in Z 1 und Z 2 genannten Fahrzeugen auch in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem vorgesehenen Begutachtungsmontat und bei den in Z 3 bis Z 5 genannten Fahrzeugen auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Begutachtung festzusetzen. Als wiederkehrende Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.“

33. In § 57c Abs. 4b wird vor dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „im Wege der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer“ eingefügt.

34. In § 58 Abs. 4 entfällt der zweite Satz und der erste Satz lautet:

„Wurden im Zuge der Prüfung an Ort und Stelle (Abs. 1 bis 3) schwere Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, die vor Fahrtantritt erkennbar und dem Lenker somit zurechenbar sind, so ist von diesem unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten.“

35. § 99 Abs. 6 lit. j lautet:

„j) die zur Pannenhilfe verwendet werden, jedoch nur während des Stillstehens des Fahrzeuges,“

36. In § 99 Abs. 6 wird der Punkt am Ende der lit. o durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. p angefügt:

„p) die im Eich- und Vermessungswesen verwendet werden, sowohl im Stillstehen des Fahrzeuges als auch während der Fahrt in Schrittgeschwindigkeit.“

37. § 101 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Auto-, Boot- und Flugzeugtransporten oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen sowie beim Transport von Rundballen dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung oder das Gerät überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.“

38. § 102 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten.“

39. § 102 Abs. 12 lit. e entfällt.

40. In § 102c entfällt der Ausdruck „, Anhang I B Anlage 11 Z 3“.

41. In § 109 Abs. 1 entfällt am Ende der lit. h die Wortfolge „und die“ und der Beistrich wird durch einen Punkt ersetzt.

42. In § 116 Abs. 5 wird die Wortfolge „eines körperlichen Gebrechens“ ersetzt durch „mangelnder gesundheitlicher Eignung“.

43. § 119 Abs. 2 entfällt.

44. Dem § 132 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2019 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. § 14, § 16 und § 17, § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 sowie Abs. 7 und § 27 Abs. 2 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl II Nr. xxx gilt nicht für Fahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor Inkrafttreten dieser Bestimmung genehmigt worden sind; diese Fahrzeuge müssen aber den bisherigen Bestimmungen entsprechen; diese Fahrzeuge dürfen bis zum 31.12.2020 in Verkehr gebracht und erstmalig zum Verkehr zugelassen werden;
2. bereits zugelassene Fahrzeuge der Post dürfen weiterhin das zugewiesene Sachbereichskennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden;
4. bereits zugelassene Fahrzeuge, die zur Verwendung für die Feuerwehr bestimmt sind, dürfen weiterhin das zugewiesene Kennzeichen führen und müssen nicht umgemeldet werden; der Umstieg auf das neue Sachbereichskennzeichen ist bei aufrechter Zulassung aber jederzeit möglich;
5. die Begutachtungsfristen gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019, gelten auch für bereits vor dem 1. Jänner 2020 zugelassene Fahrzeuge. Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, für das nunmehr eine längere Frist gilt, als auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette ersichtlich ist, hat die Möglichkeit, bei einer zur Ausfolgung oder Anbringung einer Begutachtungsplakette berechtigten Stelle die Ausfolgung oder Anbringung einer gemäß § 57a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 gelochten Begutachtungsplakette zu verlangen.“

45. Dem § 134 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Werden die in § 98a genannten Radar- oder Laserblocker an oder in Fahrzeugen entdeckt, so sind diese Geräte oder Gegenstände für verfallen zu erklären.“

46. Dem § 135 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx treten wie folgt in Kraft:

1. § 4 Abs. 6 und Abs. 7a, § 5 Abs. 1 und 2, § 14 samt Überschrift, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 20 Abs. 1, 4 und 7, § 24 Abs. 4, § 26a Abs. 1 lit. c, Abs. 3 und 4, § 27 Abs. 2, § 35 samt Überschrift, § 35a samt Überschrift, § 40 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Z 3, § 47 Abs. 1, § 47a Abs. 2, § 57a Abs. 2, § 58 Abs. 4, § 99 Abs. 6, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 3 dritter Satz, § 102c, § 116 Abs. 5 und § 134 Abs. 8 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes; zugleich treten § 18 und 19 jeweils samt Überschrift, § 20 Abs. 2 und 3, § 26a Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3b, § 102 Abs. 12 lit. e und § 119 Abs. 2 außer Kraft;
2. § 57c Abs. 4b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. Dezember 2019;
3. § 40 Abs. 1 lit. a und b, § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 4 und § 57a Abs. 3 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. Jänner 2020.“